



Grundsatzerklärung nach § 6 II Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Vion Food Group ist ein internationales Lebensmittelunternehmen mit Produktionsstandorten in den Niederlanden, Deutschland und Belgien sowie Vertriebsunterstützungs- und Repräsentanzbüros in 16 Ländern. Die Konzerngesellschaften Vion Food North B.V. und Vion Beef B.V. fallen mit ihren deutschen Tochtergesellschaften („Vion“) in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Vion sieht sich daher in der besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage und die Einhaltung von Umweltstandards im Rahmen der Vorgaben des LkSG sowohl bei den eigenen Geschäftstätigkeiten als auch entlang der Lieferkette hinzuwirken.

Bei Vion in Deutschland arbeiten Menschen aus ungefähr 60 Nationen. Vion tritt für die Zahlung fairer Löhne ein. Ferner wirken wir auf angemessene Arbeitsbedingungen vor Ort hin.

Vion fördert Inklusion und Vielfalt in der gesamten Belegschaft, Diversität ist in den Unternehmenszielen der Vion Food Group verankert. Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir allerdings in unseren Publikationen aufs Gendern. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Mitarbeiter werden gleichbehandelt, unabhängig vom jeweiligen Geschlecht, dem Alter, der Staatsangehörigkeit oder Abstammung, den religiösen oder politischen Ansichten. Wir benachteiligen niemanden aufgrund einer Behinderung.

Korruption lehnen wir ebenso ab wie Zwangsarbeit und Menschenhandel.

Verantwortliche

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte ist die Geschäftsführung der Vion Food North B.V. und der Vion Beef B.V.

Verantwortlich für die Überwachung des Risikomanagements und die Berichterstattung an die Geschäftsführung ist die Abteilung „Risiko Management“ der Vion Food Group. Bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den Lieferketten wird sie unterstützt von den Abteilungen „Lebendvieheinkauf“ und „PNF“, in der der gesamte Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, einschließlich zugekauften Lebensmitteln gebündelt ist. Im eigenen Geschäftsbereich wird sie unterstützt von der zentralen Personalabteilung.

Risikoanalyse

Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

Für unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere unmittelbaren Zulieferer haben wir systemische Maßnahmen implementiert, um Verstöße gegen Menschenrechte oder gegen

Umweltstandards effektiv zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements und die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen für die Lieferkette und unseren eigenen Geschäftsbereich. Hierfür ist das Risiko Management verantwortlich.

In unserem eigenen Geschäftsbereich haben wir eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei haben wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nach dem LkSG für alle unsere Standorte und Geschäftstätigkeiten betrachtet und im Hinblick auf Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Unser eigener Verursacherbeitrag sowie unser Einflussvermögen auf das Risiko bildeten dabei einen Bestandteil unserer Betrachtung.

Im Hinblick auf unsere unmittelbaren Lieferanten haben wir erstmalig im Geschäftsjahr 2022 eine Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG durchgeführt. Hierbei haben wir relevante Funktionen wie die Personalabteilung, die Abteilungen „Lebendvieheinkauf“ und „PNF“ sowie die Rechtsabteilung einbezogen. Zunächst haben wir unsere unmittelbaren Lieferanten einer abstrakten Risikobewertung in Bezug auf länder- und branchenspezifische Risiken unterzogen. Für diese Betrachtung haben wir unterschiedliche Menschenrechts- und Umweltindizes verwendet, wie beispielsweise den Human Freedom Index, den ITUC Global Rights Index, den Global Slavery Index sowie den CSR-Risiko-Check.

Als internationaler Hersteller von Fleisch, Fleischerzeugnissen und pflanzlichen Alternativen verfügt Vion über eine Vielzahl von Zulieferern. Als besonders relevant im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung waren für uns Geschäftspartner in den Bereichen der gemischten Landwirtschaft, der Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, insbesondere im Bereich Schlachten und Fleischverarbeitung sowie im Großhandel und dabei insbesondere mit Fleisch und Fleischwaren.

Um unser Verständnis von Risiken bei unseren unmittelbaren Lieferanten im Rahmen der spezifischen Risikobewertung zu verbessern, haben wir unsere auf der Grundlage des LkSG priorisierten Geschäftspartner mit einer Lieferantenselbstauskunft um zusätzliche Informationen gebeten. Bei der Auswertung der Rückmeldungen haben wir Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad von Risiken berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Analyse haben wir folgende Themen als potenzielle prioritäre Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf unsere unmittelbaren Lieferanten identifiziert:

Arbeitsschutz § 2 Abs. (2) Nr. 5 LkSG

- Missachtung von Pflichten des Arbeitsschutzrechts (u. a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards, Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen). Hierbei haben wir insbesondere die Fleischproduktion als einen potenziell risikobehafteten Bereich identifiziert

Ungleichbehandlung § 2 Abs. (2) Nr. 7 LkSG

- Ungleichbehandlung bspw. aufgrund Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter § 2 Abs. (2) Nr. 9 LkSG

- Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit, die die Gesundheit einer Person schädigt. Ein potenzielles Risiko könnte dabei die Nutzung von Ammoniak in unseren Kälteanlagen darstellen.

Auf Grundlage der zusätzlichen lieferantenspezifischen Informationen und im Hinblick auf unseren eigenen Geschäftsbereich haben wir Maßnahmen implementiert, um diesen Risiken angemessen zu begegnen. Diese sind im Kapitel Präventivmaßnahmen genauer dargestellt.

Zukünftig werden auch Meldungen, die uns im Rahmen unseres Hinweisgebersystems „SpeakUp“ erreichen und Relevanz für unseren eigenen Geschäftsbereich oder unsere unmittelbaren Lieferanten haben, in die Risikobetrachtung einfließen. Aktuell wurden im Rahmen von SpeakUp keine zusätzlichen relevanten Risiken an uns herangetragen.

In Bezug auf unsere mittelbaren Lieferanten haben wir einen Prozess zur Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse implementiert, sollten wir substantiierte Kenntnis von Verstößen erhalten. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei den Abteilungen „Lebendvieheinkauf“ und „PNF“, die Überwachung erfolgt durch die Abteilung „Risiko Management“.

Menschenrechtsstrategie

Um Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu verhindern, hat Vion sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei seinen unmittelbaren Zulieferern eine umfassende Menschenrechtsstrategie verankert.

Diese Menschenrechtsstrategie wird entlang der Lieferkette durch die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungs- und Einkaufspraktiken umgesetzt, um festgestellte Risiken zu begrenzen. Ferner formulieren wir in unseren Vereinbarungen mit Lieferanten und Dienstleistern sowie in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen – sowohl für Lebendvieh als auch für „Non-Food-Artikel“ –, dass wir die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards erwarten.

Um auch unsere Belegschaft für relevante Risiken zu sensibilisieren, wird Vion Schulungen durchführen, die für relevante Mitarbeiter verpflichtend sind. Die Wirksamkeit der Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich prüfen wir jährlich mithilfe bestimmter Indikatoren, beispielsweise im Bereich „Arbeitssicherheit“ durch die Erhebung der Unfallhäufigkeit und der Anzahl der arbeitsbedingten Verletzungen. Da für Vion die Einhaltung dieser Menschenrechtsstrategie an oberster Stelle steht, wird Vion bei Verletzungen reagieren und angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung von Verstößen und zur Abhilfe einleiten. Verstöße werden nicht toleriert und konsequent verfolgt.

Präventionsmaßnahmen

Mit unserer Geschäftstätigkeit operieren wir in einem gesetzlich stark regulierten Umfeld. Die Maßnahmen zur Einhaltung unserer gesetzlichen Pflichten, die sich beispielsweise durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz für unsere Produktionsanlagen oder durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz in der Fleischindustrie in Bezug auf unsere Mitarbeiter ergeben, reduzieren aus unserer Sicht bereits in erheblichem Maße das Risiko für menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße.

Neben den gesetzlichen Vorgaben orientieren wir uns zur Verankerung der Präventionsmaßnahmen an der Menschenrechtsstrategie und den Ergebnissen der Risikoanalyse.

Um Verstößen gegen unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich vorzubeugen, haben wir unter anderem folgende Maßnahmen implementiert:

- Im Bereich Arbeitsschutz werden beispielsweise Fachkräfte für Arbeitssicherheit an den Standorten eingesetzt. Mitarbeiter werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig zu den Themen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit geschult. Zudem bieten wir, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, Schulungen für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Geschäftsführung an. Des Weiteren wird beabsichtigt, uns nach der DIN ISO 45001 zu zertifizieren. Erste Vorbereitungen hierzu werden bereits getroffen, wie zum Beispiel die Einführung eines Managementhandbuchs zum Arbeitsschutz.
- Um Ungleichbehandlung vorzubeugen, werden die Gehälter zu einem großen Teil durch Tarifverträge festgelegt, welche insbesondere in Bezug auf das Entgelt eine Gleichbehandlung fördern.
- Wir unterhalten an unseren Produktionsstandorten Kälteanlagen, die mit Ammoniak betrieben werden. Das Verbot schädlicher Luftveränderungen kann potenziell durch Ammoniakaustritt betroffen sein. Um hier vorzubeugen, haben wir an unseren Produktionsstandorten unter anderem Ammoniakdetektoren installiert, die einer externen Prüfung unterliegen. Bei der Erneuerung von Kälteanlagen haben wir außerdem begonnen, auf CO₂ als Kältemittel zu wechseln.

Bevor Vion eine Geschäftsbeziehung mit einem potenziellen Zulieferer aus bestimmten Bereichen eingeht, muss dieser vertraglich zusichern, dass er die materiellen Vorgaben des LkSG einhält und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert. Intern wurde definiert, dass hierzu insbesondere Zulieferer aus dem Bereich „PNF“ sowie Zulieferer von Nahrungsmitteln zählen. Um in diesem Bereich der Lieferkette festzustellen, ob die getroffenen Vereinbarungen angemessen durchgeführt werden, behält Vion sich im Einzelfall risikobasiert vor, Maßnahmen bei Lieferanten durchzuführen.

Unser Hinweisgebersystem lässt sowohl Meldungen unserer eigenen Belegschaft als auch Meldungen von Externen zu.

Regelmäßige Überprüfung der Präventionsmaßnahmen

Grundsätzlich prüft Vion die oben aufgeführten Präventionsmaßnahmen einmal pro Jahr durch die Erhebung relevanter Leistungsindikatoren. Diese jährliche Prüfung kann jedoch durch anlassbezogene Prüfungen erweitert werden, sollte Vion in eine veränderte oder erweiterte Risikolage sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer gelangen. Dies könnte für Vion beispielsweise bei der Einführung eines neuen Produkts der Fall sein. Bei den Prüfungen berücksichtigen wir die Erkenntnisse aus unserem Hinweisgebersystem „SpeakUp“, welches Mitarbeitern und Dritten ermöglicht, offen oder anonym potenzielle Verletzungen oder Risiken zu melden.

Abhilfemaßnahmen

Beim Eintritt von Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten wird Vion angemessene Abhilfemaßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 2 LkSG konsequent und unverzüglich einleiten. Dabei achtet Vion darauf, dass die Abhilfemaßnahmen, die im eigenen Geschäftsbereich im Inland stattgefunden haben, zur *Beendigung der Verletzung* führen und jene, die den eigenen Geschäftsbereich, einschließlich der Tochtergesellschaften der Vion im In- und Auslandbetreffen *in der Regel* zur Beendigung der Verletzung führen. Ein vollständiger Abbruch der Geschäftsbeziehung durch Vion

erfolgt bei schwerwiegenden Verletzungen einer geschützten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechtsposition nach LkSG, wenn alle anderen milderen Maßnahmen keine Abhilfe bewirkt haben. Um die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen festzustellen, führt Vion einmal im Jahr sowie anlassbezogen eigene Prüfungen durch. Erkenntnisse aus „SpeakUp“ werden berücksichtigt.

Beschwerdeverfahren als Teil des Hinweisgebersystems von Vion

Zudem hat Vion ein geeignetes Beschwerdeverfahren für Lieferkettenbezogene Meldungen von Zulieferern und auch von sonstigen eventuell durch unsere Lieferkette betroffene Personen eingerichtet. Dafür haben wir unser zuvor internes Hinweisgebersystem „SpeakUp“ auch für externe offene und anonyme Meldungen geöffnet und somit für Lieferanten und eventuell betroffene Personen zugänglich gemacht haben. Dieses Hinweisgebersystem wird durch eine transparente Verfahrensordnung erläutert und ist systematisch mit der Risikoanalyse und dem Risikomanagement verzahnt. Diese Verzahnung führt dazu, dass wir das Hinweisgebersystem auf die spezifischen Risiken der Lieferkette von Vion (z.B. bestimmte Länder- oder Branchenrisiken) ausrichten können. Der größte Teil unserer Zulieferer befindet sich in Westeuropa (insbesondere in den Niederlanden, Deutschland und Österreich). Darüber hinaus hat Vion in geringerem Umfang auch Zulieferer aus Ländern, die mit einem höheren Risiko für Verstöße i.S.d. LkSG eingestuft sind, wie Rumänien oder Ungarn. Des Weiteren stammt insbesondere in der Fleischindustrie ein relevanter Anteil der Belegschaft aus Osteuropa. Um unser Hinweisgebersystem für Mitarbeiter bei Zulieferern in der Fleischindustrie und auch für Mitarbeiter von Zulieferern aus dem Ausland zugänglich zu machen, bieten wir ein Hinweisgebersystem an, das neben verständlichem Deutsch und Englisch auch in verschiedenen osteuropäischen Sprachen zugänglich ist.

Des Weiteren nutzt Vion Meldungen aus dem das Hinweisgebersystem für die Risikoanalyse, so dass die gewonnenen Informationen ggf. auch in das Risikomanagement und in die Prävention von zukünftigen Verstößen einfließen können. Unser Hinweisgebersystem stellt insbesondere auch die Zugänglichkeit für Lieferanten und bei Bedarf für sonstige betroffene Personen (z. B. Anwohner) aus unterschiedlichen Ländern und mit unterschiedlichem Bildungsstand oder unterschiedlichem Alphabetisierungsgrad sicher. Denn „SpeakUp“ ermöglicht Meldungen in unterschiedlichen Sprachen und verfügt zudem über eine gut verständliche, öffentlich verfügbare Anleitung und gut sichtbare Kontaktinformationen (insb. auf unserer Internetseite). Eine Überprüfung des Hinweisgebersystems erfolgt mindestens einmal pro Jahr oder anlassbezogen. Das Hinweisgebersystem wird durch eine öffentlich verfügbare Verfahrensordnung auf der Vion Website ergänzt.

Mittelbare Zulieferer

Im Falle einer substantiierten Kenntnisnahme von Verstößen bei mittelbaren Zulieferern wird Vion umgehend reagieren und anlassbezogen Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 LkSG umsetzen. Hinweise, die menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße eines mittelbaren Zulieferers betreffen, können jederzeit über „SpeakUp“ gemeldet werden und fließen in die oben unter „Beschwerdeverfahren als Teil des Hinweisgebersystems“ mit ein.

Dokumentations- und Berichtspflicht

Vion wird fortlaufend unternehmensintern die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG dokumentieren.

Darüber hinaus wird Vion einen Bericht gemäß den Vorgaben des LkSG über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vorangegangenen Geschäftsjahr auf der Vion Website für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen werden zudem bewertet und es erfolgt eine Schlussfolgerung bezüglich zukünftiger Maßnahmen.

Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, die Vion an Beschäftigte und Zulieferer richtet

Vion erwartet von seinen Beschäftigten und Zulieferern, menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße gemäß LkSG zu vermeiden und, falls sie auftreten, unverzüglich zu beenden. Dieselben Ansprüche richtet Vion auch an den eigenen Geschäftsbetrieb. Die konkreten Erwartungen an unsere Mitarbeiter sind in unserer Richtlinie „Vion Good Business Practice“ weiter spezifiziert. Konkrete Erwartungen an unsere Zulieferer haben wir in unserem Vion Supplier Code of Conduct festgelegt.

Vion ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ein andauernder Prozess ist. Wir nehmen diese Herausforderung an und überprüfen regelmäßig unsere strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung.

Vion Beef B.V.


David De Camp


Armin Trinkwalder

Vion Food North B.V.


David De Camp


Leon Cuypers